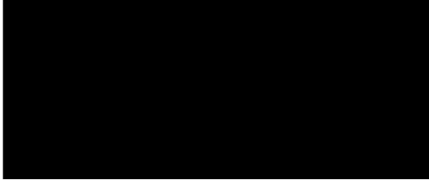




Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz  
Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin



Geschäftszeichen

IV D 33

Frau Rostock

Tel. +49 30 9025-1564

nelida.rostock@senvvk.berlin.de

elektronische Zugangsöffnung  
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin

11. November 2021

## **Aktenauskunft nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Ihr Antrag vom 20. September 2021

Sehr geehrte



auf Ihren am 20. September 2021 gestellten Antrag auf Aktenauskunft nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ergeht folgender

### **B e s c h e i d:**

1. Ihnen wird die in der Begründung unter II. dargestellte Aktenauskunft erteilt.
2. Die Verwaltungsgebühr für die Aktenauskunft wird festgesetzt auf 160,00 EUR.

### **Begründung:**

I.

Mit Schreiben vom 20. September 2021 haben Sie um Übersendung folgender Akten gebeten:

„Die Verträge und Nutzungsbedingungen die mit der CycloMedia GmbH geschlossen werden. Personenbezogene Daten sowie Geschäftsgeheimnisse dürfen geschwärzt werden.“

## II.

Ihrer Anfrage nach § 3 Abs. 1 Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) kann, unter Berücksichtigung vorzunehmender Schwärzungen personenbezogener Daten und Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnissen, entsprochen werden. Ihnen werden daher folgende Dokumente mit Schwärzungen im Anhang übersendet:

Der Vertrag samt Anlagenkonvolut, welche die SenUVK mit der Fa. CycloMedia GmbH geschlossen hat. Folgende Dokumente, die als Teil des Angebots der Fa. CycloMedia GmbH eingereicht, jedoch von dieser als Geschäftsgeheimnis deklariert wurden (und in den beigefügten Dokumenten Erwähnung finden können), sind nicht Teil des Anhangs:

- Whitepaper zur genauen Georeferenzierung
- Cyclomedia: Antwort auf den Kriterienkatalog

## III.

Die Akteneinsicht bzw. -auskunft ist nach § 16 Satz 1 IFG gebührenpflichtig. Gemäß § 16 Satz 2 IFG ist das Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung (GebBtrG BE) anzuwenden. Die Höhe der Verwaltungsgebühr bestimmt sich gem. § 6 Absatz 1 GebBtrG BE nach der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO). Nach § 1 Absatz 1 VGebO werden Verwaltungsgebühren nach dem der VGebO anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben.

Nach Tarifstelle 1004 lit. b) Ziff. 2 dieses Gebührenverzeichnisses beträgt die Rahmengebühr für die Gewährung von Akteneinsicht bei einer Akteneinsicht, die umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, weil geheimhaltungsbedürftige Aktenteile unkenntlich zu machen oder abzutrennen sind, zwischen 100,00 und 250,00 EUR; die Mittelgebühr beträgt somit 175,00 EUR. Die Akteneinsicht ist im vorliegenden Fall als Akteneinsicht, die umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, zu qualifizieren, weil geheimhaltungsbedürftige Aktenteile unkenntlich zu machen oder abzutrennen sind. Entsprechendes gilt für die hiermit erteilte Aktenauskunft. Dabei ist nach § 5 VGebO die Rahmengebühr zu bemessen nach der Bedeutung des Gegenstands und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten, nach dem Umfang der Amtshandlung und den

Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben, sowie nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners. Der Stundenaufwand betrug 2 Std., 45 Minuten. Der wirtschaftliche Nutzen der Akteneinsicht wird als über dem Durchschnitt liegend eingeschätzt, da es sich um den Zuschlag einer europaweiten Ausschreibung und ein maßgebliches Projekt des Berliner Senats im Rahmen der Umsetzung seines Verkehrskonzepts handelt. Es wäre daher grundsätzlich sachgerecht und angemessen, die Rahmengebühr vorliegend auf 190,00 EUR festzusetzen. Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse sind nicht belegt; trotzdem haben wir unter Berücksichtigung der von Ihnen behaupteten „hauptberuflichen“ Tätigkeit als Student die mit 190,00 EUR angekündigte Gebühr um ca. 16% reduziert, mithin auf 160,00 EUR festgesetzt. Es ist davon auszugehen, dass eine Verwaltungsgebühr in dieser Höhe für Sie keine unverhältnismäßige Belastung darstellt.

Nach Tarifstelle 1004 lit. d) des Gebührenverzeichnisses beträgt die Gebühr für die im Zusammenhang mit der Akteneinsicht angefertigten Fotokopien 0,15 EUR je Fotokopie. Wir haben jedoch den für Sie günstigeren Weg der elektronischen Übermittlung, dem Sie nicht widersprochen haben, gewählt, so dass keine zusätzlichen Kopierkosten angefallen sind.

Bitte überweisen Sie den Betrag von 160,00 EUR bis zum 16. Dezember 2021 auf eines der unten angegebenen Konten der Landeshauptkasse Berlin. Als Zahlungsgrund geben Sie bitte das Kassenzeichen 2130011426769 an.

Ihre personenbezogenen Daten (Name und Anschrift) wurden gespeichert. Information zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter <https://www.berlin.de/sen/uvk/datenschutzerklaerung.844084.php> oder direkt bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch statthaft. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Referat IV D, Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin einzulegen.

gez.

M. Beer

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Am Kölnischen Park 3, 10179 Berlin

 barrierefreier Zugang

Verkehrsanbindung: U2 Märkisches Museum; U8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Straße; S3, S5, S7, S9 Jannowitzbrücke;  
Buslinien 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Berliner Sparkasse DE25 1005 0000 0990 007600

Postbank Berlin DE47 1001 0010 0000 058100

Bundesbank, Filiale Berlin DE53 1000 0000 0010 001520